

STADT STEIN
Amtsperiode 2020-2026



**Niederschrift über die öffentliche
57. Sitzung des Stadtrates**

Sitzungsdatum:	Dienstag, 24.09.2024
Beginn:	18:30 Uhr
Ende	21:55 Uhr
Ort:	Sitzungssaal des Rathauses

ANWESENHEITSLISTE

Vorsitzende/r

Kurt Krömer 1. Bürgermeister

Mitglieder des Stadtrates

Robert Bauer Referent für Brandschutz
Dieter Collischon
Bettina Hechtel Referentin für Landwirtschaft
Florian Hechtel anwesend ab TOP 10 um 18.35 Uhr
Klaus Heckel Referent für Wirtschaft
Bernd Herrmann
Bertram Höfer 2. Bürgermeister
Lothar Kirsch Referent für Sport
Klaus Lösel anwesend ab TOP 11 um 19.20 Uhr
Walter Nüßler Referent für Partnerschaften
Dietmar Oeder Referent für Umweltschutz
Simon Ohnhäuser
Prof. Dr. Klaus Ulrich Schellberg
Armin Schläger
Edwin Schläger
Bernd Seeberger
Andreas Selz
Gabriele Stanin Referentin für Soziales
Norbert Stark
Hubert Strauss 3. Bürgermeister anwesend ab TOP 10 um 18.34 Uhr
Christian Weber
Jochen Ziegler

Schriftführer/in

Angela Graf

von der Verwaltung

Claudia Kopp
Martin May
Wolfgang Schaffrien

Gäste

Wolff Fülle
Lukas Heinsch
Thomas Laise

Abwesende Personen:

Mitglieder des Stadtrates

Uli Bauer Referent für Jugend
Verena Krömer

entschuldigt
entschuldigt

von der Verwaltung

Kathrin Kallert
Kyra Richter
Bianca Urban

In der der Stadtratssitzung vorangehenden Bürgerfragestunde wurden folgende Themen angesprochen:

1. Asylunterkunft Höllweg

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

TOP:	Betreff:	Drucks.-Nr.
1	Stadtrat Simon Ohnhäuser; hier: Niederlegung des kommunalen Ehrenamtes als Stadratsmitglied mit Ablauf des 30.09.2024	1112/2024
2	Berufung von Herrn Wolff Fülle als Stadratsmitglied zum 01.10.2024	1116/2024
3	Vereidigung von Herrn Stadtrat Wolff Fülle	1114/2024
4	Änderung der Ausschussbesetzung	1115/2024
5	Antrag der CSU-Fraktion vom 22.07.2024 zum Haushalt 2024	1113/2024
6	Weihnachtsmarkt; hier: Änderung der Standgebühren	1117/2024
6.1	Weihnachtsmarkt; hier: Änderung der Standgebühren	1117/2024/1
7	Grünabfallbeseitigung; hier: Änderung des Entgeltsatzes	1119/2024
7.1	Grünabfallbeseitigung; hier: Änderung des Entgeltsatzes	1119/2024/1
8	Parkhausgebührensatzung, hier: Änderung Gebührensatz und Neuerlass	1120/2024
9	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Stadtbücherei der Stadt Stein; hier: Gebührensatzänderung	1121/2024
9.1	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Stadtbücherei der Stadt Stein; hier: Gebührensatzänderung	1121/2024/1
10	Satzung für die Erhebung der Hundesteuer; hier: Änderung Steuersätze und Neuerlass ab 01.01.2025	1126/2024
10.1	Satzung für die Erhebung der Hundesteuer; hier: Änderung Steuersätze und Neuerlass ab 01.01.2025	1126/2024/1
11	Erlass einer Hebesatz-Satzung	1124/2024
11.1	Erlass einer Hebesatz-Satzung	1124/2024/1
12	Haushaltssatzung 2024, hier: Bekanntgabe Stellungnahme Rechtsaufsichtsbehörde	1140/2024

- 13** Bebauungsplan Nr. 41 "Östlich von Oberweihersbuch" der Stadt Stein mit integriertem Grünordnungsplan, 3. qual. Änderung "KFZ-Prüfstelle" und Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan, 6., qual. Änderung;
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
Informationen zum aktuellen Sachstand **1130/2024**
- 14** Bebauungsplan Nr. 41 "Östlich von Oberweihersbuch" der Stadt Stein mit integriertem Grünordnungsplan, 3. qual. Änderung "KFZ-Prüfstelle" und Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan, 6., qual. Änderung;
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB;
Behandlung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ohne Einwände **1131/2024**
- 15** Bebauungsplan Nr. 41 "Östlich von Oberweihersbuch" der Stadt Stein mit integriertem Grünordnungsplan, 3. qual. Änderung "KFZ-Prüfstelle" und Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan, 6., qual. Änderung;
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB -
Stellungnahme mit Einwänden / Hinweisen:
1. Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Stellungnahme vom 08.07.2024 **1132/2024**
- 16** Bebauungsplan Nr. 41 "Östlich von Oberweihersbuch" der Stadt Stein mit integriertem Grünordnungsplan, 3. qual. Änderung "KFZ-Prüfstelle" und Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan, 6., qual. Änderung;
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB -
Stellungnahme mit Einwänden / Hinweisen:
3. Deutsche Telekom Technik GmbH, Stellungnahmen vom 10.07.2024 und 18.07.2024 **1133/2024**
- 17** Bebauungsplan Nr. 41 "Östlich von Oberweihersbuch" der Stadt Stein mit integriertem Grünordnungsplan, 3. qual. Änderung "KFZ-Prüfstelle" und Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan, 6., qual. Änderung;
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB -
Stellungnahme mit Einwänden / Hinweisen:
12. Landratsamt Fürth, Stellungnahmen vom 23.07.2024 **1134/2024**
- 18** Bebauungsplan Nr. 41 "Östlich von Oberweihersbuch" der Stadt Stein mit integriertem Grünordnungsplan, 3. qual. Änderung "KFZ-Prüfstelle" und Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan, 6., qual. Änderung;
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB -
Stellungnahme mit Einwänden / Hinweisen:
14. Planungsverband Region Nürnberg, Stellungnahmen vom 22.07.2024 **1136/2024**

- 19** Bebauungsplan Nr. 41 "Östlich von Oberweihersbuch" der Stadt Stein mit integriertem Grünordnungsplan, 3. qual. Änderung "KFZ-Prüfstelle" und Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan, 6., qual. Änderung;
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB -
Stellungnahme mit Einwänden / Hinweisen:
16. Staatliches Bauamt Nürnberg, Stellungnahmen vom 08.07.2024 **1137/2024**
- 20** Bebauungsplan Nr. 41 "Östlich von Oberweihersbuch" der Stadt Stein mit integriertem Grünordnungsplan, 3. qual. Änderung "KFZ-Prüfstelle" und Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan, 6., qual. Änderung;
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB -
Stellungnahme mit Einwänden / Hinweisen:
21. Wasserwirtschaftsamt Nürnberg, Stellungnahmen vom 18.07.2024 **1139/2024**
- 21** Bebauungsplan Nr. 41 "Östlich von Oberweihersbuch" der Stadt Stein mit integriertem Grünordnungsplan, 3. qual. Änderung "KFZ-Prüfstelle" und Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan, 6., qual. Änderung;
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB -
Zusammenfassender Beschluss des Bebauungsplanes **1141/2024**
- 22** Bebauungsplan Nr. 41 "Östlich von Oberweihersbuch" der Stadt Stein mit integriertem Grünordnungsplan, 3. qual. Änderung "KFZ-Prüfstelle" und Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan, 6., qual. Änderung;
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB -
Zusammenfassender Beschluss über die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes **1142/2024**
- 23** Bebauungsplan Nr. 41 "Östlich von Oberweihersbuch" der Stadt Stein mit integriertem Grünordnungsplan, 3. qual. Änderung "KFZ-Prüfstelle" und Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan, 6., qual. Änderung;
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB -
Beschluss über die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes **1144/2024**
- 24** Bebauungsplan Nr. 41 "Östlich von Oberweihersbuch" der Stadt Stein mit integriertem Grünordnungsplan, 3. qual. Änderung "KFZ-Prüfstelle" und Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan, 6., qual. Änderung;
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB -
Satzungsbeschluss Bebauungsplan **1145/2024**

25 Anträge, Anfragen, Bekanntgaben

- 25.1** Errichtung eines Interimscontainer in Modulbauweise, Wilhelmstraße 17a, **1161/2024**
90547 Stein,
Bekanntgabe einer dringlichen Anordnung zur Vergabe der Erschließungsarbeiten

BESCHLUSSPROTOKOLL

Folgende während der Sitzung aufgelegten Protokolle (§ 33 Abs. 4, GeschO) wurden gemäß Art. 54 Abs. 2 GO (Art. 55 Abs. 2 GO) genehmigt:

Gremium:	Sitzung am:	Sitzung Nr.:
STR	22.07.2024	55
STR	25.07.2024	56

Herr StR Norbert Stark beantragt, dass der TOP 12 ö auf TOP 5ö vorverlegt wird.

Das Gremium stimmt mit dem Antrag einstimmig zu.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

TOP 1	Stadtrat Simon Ohnhäuser; hier: Niederlegung des kommunalen Ehrenamtes als Stad- ratsmitglied mit Ablauf des 30.09.2024	1112/2024
--------------	--	------------------

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt dem Antrag von Herrn Simon Ohnhäuser auf Niederlegung seines Ehrenamtes zu und stellt die Niederlegung seines Amtes als Stadtratsmitglied mit Ablauf des 30.09.2024 fest.

Herr Stadtrat Ohnhäuser scheidet mit Ablauf des 30.09.2024 aus dem Stadtrat aus.

einstimmig beschlossen

Ja 21 Nein 0 Anwesend 22 Befangen 1

TOP 2	Berufung von Herrn Wolff Fülle als Stadtratsmitglied zum 01.10.2024	1116/2024
--------------	--	------------------

Beschluss:

Herr Wolff Fülle wird als Listennachfolger mit Wirkung vom 01.10.2024 in den Stadtrat der Stadt Stein berufen.

einstimmig beschlossen

Ja 22 Nein 0 Anwesend 22 Befangen 0

Inhalt der Mitteilung:

Herr Wolff Fülle rückt mit Wirkung vom 01.10.2024 als Listennachfolger für den zum 30.09.2024 ausscheidenden Stadtrat Herrn Simon Ohnhäuser in den Stadtrat nach.

Entsprechend Art. 31 Abs. 4 der Gemeindeordnung (GO) ist Herr Fülle in der ersten nach seiner Berufung stattfindenden öffentlichen Sitzung in feierlicher Form zu vereidigen.

Gegenüber dem Ersten Bürgermeister ist folgender Eid abzulegen:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern. Ich schwöre, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Ich schwöre, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, so wahr mir Gott helfe.“

Der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden. Erklärt ein Gemeinderatsmitglied, dass es aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten könne, so hat es an Stelle der Worte „ich schwöre“ die Worte „ich gelobe“ zu sprechen oder das Gelöbnis mit einer dem Bekenntnis seiner Religionsgemeinschaft oder der Überzeugung seiner Weltanschauungsgemeinschaft entsprechenden, gleichwertigen Beteuerungsformel einzuleiten.

zur Kenntnis genommen

Beschluss:

Der von der CSU-Fraktion beantragten und nachfolgend dargestellten Änderung in der Ausschussbesetzung wird zugestimmt.

Ausschuss	Funktion	ursprünglich	künftig
Hauptverwaltungsausschuss	1. Vertreter für Herrn Prof. Dr. Schellberg	Herr Ohnhäuser	Herr Fülle
Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss	2. Vertreter für Herrn Hechtel	Herr Ohnhäuser	Herr Fülle
Sport-, Kultur- und Sozialausschuss	1. Vertreter für Herrn Höfer	Herr Ohnhäuser	Herr Fülle

Sachverhalt (Problembeschreibung/Begründung):

Für den ausgeschiedenen Stadtrat Herrn Simon Ohnhäuser sind für die von ihm bisher ausgeübten Funktionen in den Ausschüssen des Stadtrates jeweils eine Nachbesetzung zu benennen.

Entsprechend § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts in Verbindung mit § 7 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Stein ist der Vorschlag der CSU-Fraktion vom 24.09.2024 zur jeweiligen Nachbesetzung der Ausschüsse des Stadtrates per Beschluss zu bestätigen.

einstimmig beschlossen

Ja 22 Nein 0 Anwesend 22 Befangen 0

TOP 5	Antrag der CSU-Fraktion vom 22.07.2024 zum Haushalt 2024	1113/2024
--------------	---	------------------

Beschluss:

Der Antrag der CSU-Fraktion vom 22.07.2024 zum Haushalt 2024 auf Einberufung einer Sparkommission wird zugestimmt. Die Verwaltung wird beauftragt, konkrete Vorschläge bis zur nächsten Stadtratssitzung vorzulegen.

einstimmig beschlossen

Ja 22 Nein 0 Anwesend 22 Befangen 0

TOP 6	Weihnachtsmarkt; hier: Änderung der Standgebühren	1117/2024
--------------	--	------------------

Beschluss:

Mit Wirkung ab 29. November 2024 werden die Standgebühren am Weihnachtsmarkt wie folgt festgelegt:

Bude ohne Alkoholausschank	90 €
Bude mit Alkoholausschank	120 €
Bude mit Stellplatz ohne Alkoholausschank	150 €
Bude mit Stellplatz mit Alkoholausschank	180 €
Verkaufswagen ohne Alkoholausschank	150 €
Verkaufswagen mit Alkoholausschank	180 €

Für den Fall, dass diese Umsätze steuerpflichtig nach UStG werden, muss der entsprechende Betrag dazugerechnet werden.

zur Kenntnis genommen

TOP 6.1	Weihnachtsmarkt; hier: Änderung der Standgebühren	1117/2024/1
----------------	--	--------------------

Beschluss:

Mit Wirkung ab 29. November 2024 werden die Standgebühren am Weihnachtsmarkt wie folgt festgelegt:

<u>Nutzungsart</u>	Vereine und Pri- vate	Gewerbliche Nut- zer
Bude ohne Alkoholausschank	90 €	135 €
Bude mit Alkoholausschank	120 €	180 €
Bude mit Stellplatz ohne Alkoholausschank	150 €	225 €
Bude mit Stellplatz mit Alkoholausschank	180 €	270 €
Verkaufswagen ohne Alkoholausschank	150 €	225 €
Verkaufswagen mit Alkoholausschank	180 €	270 €

Für die Nutzung der Buden durch die Partnerschaftsvereine bzw. direkt durch die Partnerstädte wird kein Entgelt erhoben.

Für den Fall, dass die in der Tabelle genannten Gebühren steuerpflichtig nach UStG werden, muss der entsprechende Betrag dazugerechnet werden.

einstimmig beschlossen

Ja 22 Nein 0 Anwesend 22 Befangen 0

TOP 7	Grünabfallbeseitigung; hier: Änderung des Entgeltsatzes	1119/2024
--------------	--	------------------

Beschluss:

Das Entgelt für die Annahme von Grünabfall in der Stadtgärtnerei wird mit Wirkung ab 1. Januar 2025 auf vier € / Pkw-Menge festgesetzt.

Für den Fall, dass diese steuerbaren Umsätze steuerpflichtig werden, muss der entsprechende Betrag dazugerechnet werden.

zur Kenntnis genommen

TOP 7.1	Grünabfallbeseitigung; hier: Änderung des Entgeltsatzes	1119/2024/1
----------------	--	--------------------

Beschluss:

Das Entgelt für die Annahme von Grünabfall in der Stadtgärtnerei wird mit Wirkung ab 1. Januar 2025 auf Fünf € / Pkw-Menge festgesetzt.

Für den Fall, dass diese steuerbaren Umsätze steuerpflichtig werden, muss der entsprechende Betrag dazugerechnet werden.

einstimmig beschlossen

Ja 22 Nein 0 Anwesend 22 Befangen 0

TOP 8	Parkhausgebührensatzung, hier: Änderung Gebührensatz und Neuerlass	1120/2024
--------------	---	------------------

Beschlussvorschlag:

Der beigefügte Entwurf vom 31. Juli 2024 einer Satzung für die Erhebung von Parkgebühren für die Benutzung des Parkhauses am Feuerweg in Stein (Parkhausgebührensatzung) – in der Fassung des heutigen Beratungsergebnisses – wird als Satzung beschlossen. Dieser Satzungsentwurf, welcher der Sitzungsniederschrift beigefügt wird, ist Bestandteil dieses Beschlusses.

zurückgestellt/vertagt

TOP 9	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Stadtbücherei der Stadt Stein; hier: Gebührensatzänderung	1121/2024
--------------	---	------------------

Beschluss:

Der beigefügte Entwurf vom 1. August 2024 einer Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Stadtbücherei der Stadt Stein – in der Fassung des heutigen Beratungsergebnisses – wird als Satzung beschlossen. Dieser Satzungsentwurf, welcher der Sitzungsniederschrift beigefügt wird, ist Bestandteil dieses Beschlusses.

zur Kenntnis genommen

TOP 9.1	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Stadtbücherei der Stadt Stein; hier: Gebührensatzänderung	1121/2024/1
----------------	---	--------------------

Beschluss:

Der beigefügte Entwurf vom 19. September 2024 einer Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Stadtbücherei der Stadt Stein – in der Fassung des heutigen Beratungsergebnisses – wird als Satzung beschlossen. Dieser Satzungsentwurf (Anlage 1), welcher der Sitzungsniederschrift beigefügt wird, ist Bestandteil dieses Beschlusses.

mehrheitlich beschlossen

Ja 21 Nein 1 Anwesend 22 Befangen 0

TOP 10	Satzung für die Erhebung der Hundesteuer; hier: Änderung Steuersätze und Neuerlass ab 01.01.2025	1126/2024
---------------	---	------------------

Beschluss:

Die Satzung für die Erhebung der Hundesteuer in der Fassung des Entwurfs vom 5. August 2024 wird als Satzung beschlossen.
Die Satzung, welche der Sitzungsniederschrift beigefügt wird, ist Bestandteil dieses Beschlusses.

zur Kenntnis genommen

TOP 10.1	Satzung für die Erhebung der Hundesteuer; hier: Änderung Steuersätze und Neuerlass ab 01.01.2025	1126/2024/1
-----------------	---	--------------------

Beschluss:

Der beigefügte Entwurf vom 19. September 2024 einer Satzung für die Erhebung der Hundesteuer wird – in der Fassung des heutigen Beratungsergebnisses – als Satzung beschlossen.
Die Satzung (Anlage 2), welche der Sitzungsniederschrift beigefügt wird, ist Bestandteil dieses Beschlusses.

mehrheitlich beschlossen

Ja 17 Nein 5 Anwesend 22 Befangen 0

TOP 11	Erlass einer Hebesatz-Satzung	1124/2024
---------------	--------------------------------------	------------------

Beschluss:

Die Satzung über die Hebesätze für die Grundsteuern A und B für das Jahr 2025 wird in der Fassung des Entwurfs vom 1. August 2024 als Satzung beschlossen.
Dieser Satzungsentwurf (Anlage 3), welcher der Sitzungsniederschrift beigefügt wird, ist Bestandteil dieses Beschlusses.

mehrheitlich beschlossen

Ja 15 Nein 8 Anwesend 23 Befangen 0

TOP 11.1	Erlass einer Hebesatz-Satzung	1124/2024/1
-----------------	--------------------------------------	--------------------

Inhalt der Mitteilung:

In der Vorberatung im Hauptverwaltungsausschuss am 18.09.2024 wurde bei der Festlegung der Höhe des Hebesatzes auch darauf hingewiesen, dass mit den Einnahmen aus der Grundsteuer auch die Straßensanierungen bzw. –ausbauten finanziert werden müssen, für die es früher die Möglichkeit gab, einen großen Teil über die Straßenausbaubeiträge der jeweiligen betroffenen Anlieger erstattet zu bekommen.

Nach Mitteilung des Stadtbauamtes wurden seit Abschaffung der Straßenausbaubeiträge folgende Straßen ausgebaut/saniert:

Am Vogelherd	444.000 €, umlegbar 80 % =	355.200 €
Heuweg	386.000 €, umlegbar 80 % =	308.800 €
Jagdweg / Schillerstr	194.000 €, umlegbar 50 % =	97.000 €
Luitpoldstraße	490.000 € umlegbar 80 % =	392.000 €

(Bei der Luitpoldstraße handelt es sich um eine Baukostenschätzung von 2017, die sicherlich zum jetzigen Zeitpunkt aufgrund der Baukostensteigerung höher (geschätzt 700.000 €) ausfallen wird und somit auch der Anliegeranteil höher sein dürfte, auf den die Stadt Stein nun verzichten muss)

Investition:	1.514.000 €	
Entgangene Einnahmen:		1.153.000 €

Entgegenstehen die von 2019 bis einschl. 2024 der Stadt Stein vom **Freistaat Bayern** gewährten **Pauschalen in Höhe von 429.886 €** als Ersatz für die abgeschafften Straßenausbaubeiträge.

Anliegerbeiträge 1.153.000 € - Pauschale 429.886 € = Defizit -723.114 €

zur Kenntnis genommen

TOP 12	Haushaltssatzung 2024, hier: Bekanntgabe Stellungnahme Rechtsaufsichtsbehörde	1140/2024
---------------	--	------------------

Inhalt der Mitteilung:

Das Landratsamt Fürth als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Bescheid vom 20.08.2024 (siehe Anlage) die Genehmigung für den in § 2 der Haushaltssatzung enthaltenen Gesamtbetrag der Kreditaufnahme mit 482.100,00 Euro versagt.

Als Begründung gibt sie an, dass die Stadt derzeit nicht in der Lage ist, die Tilgung für die bereits vorhandenen Kredite zu erwirtschaften. Sie fordert die Stadt Stein auf, im Verwaltungshaushalt so die Einnahmen zu erhöhen und die Ausgaben zu reduzieren, dass die Zuführung zum Vermögenshaushalt mindestens die Tilgung der laufenden Kredite deckt.

Die in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen mit 2.550.000,00 Euro wurden genehmigt. Allerdings muss die Stadt eigenständig prüfen, ob diese notwendig und auch finanzierbar sind.

zur Kenntnis genommen

TOP 13	Bebauungsplan Nr. 41 "Östlich von Oberweihersbuch" der Stadt Stein mit integriertem Grünordnungsplan, 3. qual. Änderung "KFZ-Prüfstelle" und Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan, 6., qual. Änderung; Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB Informationen zum aktuellen Sachstand	1130/2024
---------------	---	------------------

Inhalt der Mitteilung:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 28.04.2022 die Aufstellung der 6., qualifizierten Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „KFZ-Prüfstelle“ und die Aufstellung der 3., qualifizierten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41 „Östlich von Oberweihersbuch“ beschlossen (Dr-Nr. 0681/2022).

Über die Stellungnahmen, die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung abgegeben wurden, hat der Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss am 15.05.2024 und der Stadtrat am 16.05.2024 beraten und beschlossen.

Die anschließende Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurde in der Zeit vom 20.06.2024 bis einschließlich 26.07.2024 durchgeführt.

Insgesamt wurden 20 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten.

11 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme abgegeben, wovon 5 ohne Einwände waren.

Seitens der Öffentlichkeit ging keine Stellungnahme ein.

Die eingegangenen Stellungnahmen sind untereinander und gegeneinander gerecht abzuwägen.

zur Kenntnis genommen

TOP 14	Bebauungsplan Nr. 41 "Östlich von Oberweihersbuch" der Stadt Stein mit integriertem Grünordnungsplan, 3. qual. Änderung "KFZ-Prüfstelle" und Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan, 6., qual. Änderung; Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB; Behandlung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ohne Einwände	1131/2024
---------------	---	------------------

Inhalt der Mitteilung:

Die Stellungnahmen der nachfolgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ohne Einwände werden zur Kenntnis genommen:

- 10. IHK Nürnberg für Mittelfranken, Stellungnahme vom 24.07.2024
- 13. Markt Roßtal, Stellungnahme vom 17.07.2024
- 15. PLEdoc GmbH, Stellungnahme vom 03.07.2024
- 17. Stadt Nürnberg - Stadtplanungsamt, Stellungnahme vom 15.01.2024
- 19. Stadt Zirndorf, Stellungnahme vom 04.01.2024

Es gab keine Stellungnahmen von Privat / von der Öffentlichkeit.

zur Kenntnis genommen

TOP 15	Bebauungsplan Nr. 41 "Östlich von Oberweihersbuch" der Stadt Stein mit integriertem Grünordnungsplan, 3. qual. Änderung "KFZ-Prüfstelle" und Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan, 6., qual. Änderung; Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB - Stellungnahme mit Einwänden / Hinweisen: 1. Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Stellungnahme vom 08.07.2024	1132/2024
---------------	--	------------------

Beschluss:

Der Abwägungsvorschlag lfd. Nr. 1 wird beschlossen.

mehrheitlich beschlossen

Ja 20 Nein 3 Anwesend 23 Befangen 0

TOP 16	Bebauungsplan Nr. 41 "Östlich von Oberweihersbuch" der Stadt Stein mit integriertem Grünordnungsplan, 3. qual. Änderung "KFZ-Prüfstelle" und Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan, 6., qual. Änderung; Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB - Stellungnahme mit Einwänden / Hinweisen: 3. Deutsche Telekom Technik GmbH, Stellungnahmen vom 10.07.2024 und 18.07.2024	1133/2024
---------------	---	------------------

Beschluss:

Die Abwägungsvorschläge lfd. Nrn. 3.1 und 3.2 werden beschlossen.

mehrheitlich beschlossen

Ja 20 Nein 3 Anwesend 23 Befangen 0

TOP 17	Bebauungsplan Nr. 41 "Östlich von Oberweihersbuch" der Stadt Stein mit integriertem Grünordnungsplan, 3. qual. Änderung "KFZ-Prüfstelle" und Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan, 6., qual. Änderung; Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB - Stellungnahme mit Einwänden / Hinweisen: 12. Landratsamt Fürth, Stellungnahmen vom 23.07.2024	1134/2024
---------------	---	------------------

Beschluss:

Die Abwägungsvorschläge lfd. Nrn. 12.1 und 12.2 werden beschlossen.

mehrheitlich beschlossen

Ja 20 Nein 3 Anwesend 23 Befangen 0

TOP 18	Bebauungsplan Nr. 41 "Östlich von Oberweihersbuch" der Stadt Stein mit integriertem Grünordnungsplan, 3. qual. Änderung "KFZ-Prüfstelle" und Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan, 6., qual. Änderung; Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB - Stellungnahme mit Einwänden / Hinweisen: 14. Planungsverband Region Nürnberg, Stellungnahmen vom 22.07.2024	1136/2024
---------------	---	------------------

Beschluss:

Der Abwägungsvorschlag lfd. Nr. 14 wird beschlossen.

mehrheitlich beschlossen

Ja 20 Nein 3 Anwesend 23 Befangen 0

TOP 19	Bebauungsplan Nr. 41 "Östlich von Oberweihersbuch" der Stadt Stein mit integriertem Grünordnungsplan, 3. qual. Änderung "KFZ-Prüfstelle" und Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan, 6., qual. Änderung; Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB - Stellungnahme mit Einwänden / Hinweisen: 16. Staatliches Bauamt Nürnberg, Stellungnahmen vom 08.07.2024	1137/2024
---------------	---	------------------

Beschluss:

Die Abwägungsvorschläge lfd. Nrn. 16.1 und 16.2 werden beschlossen.

mehrheitlich beschlossen

Ja 20 Nein 3 Anwesend 23 Befangen 0

TOP 20	Bebauungsplan Nr. 41 "Östlich von Oberweihersbuch" der Stadt Stein mit integriertem Grünordnungsplan, 3. qual. Änderung "KFZ-Prüfstelle" und Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan, 6., qual. Änderung; Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB - Stellungnahme mit Einwänden / Hinweisen: 21. Wasserwirtschaftsamt Nürnberg, Stellungnahmen vom 18.07.2024	1139/2024
--------	--	------------------

Beschluss:

Die Abwägungsvorschläge lfd. Nrn. 21.1 und 21.2 werden beschlossen.

mehrheitlich beschlossen

Ja 20 Nein 3 Anwesend 23 Befangen 0

TOP 21	Bebauungsplan Nr. 41 "Östlich von Oberweihersbuch" der Stadt Stein mit integriertem Grünordnungsplan, 3. qual. Änderung "KFZ-Prüfstelle" und Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan, 6., qual. Änderung; Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB - Zusammenfassender Beschluss des Bebauungsplanes	1141/2024
--------	--	------------------

Beschluss:

Die beschlossenen Änderungen in den Abwägungen sind in den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 41 „Östlich von Oberweihersbuch“ und die dazugehörige Begründung einzuarbeiten.

mehrheitlich beschlossen

Ja 20 Nein 3 Anwesend 23 Befangen 0

TOP 22	Bebauungsplan Nr. 41 "Östlich von Oberweihersbuch" der Stadt Stein mit integriertem Grünordnungsplan, 3. qual. Änderung "KFZ-Prüfstelle" und Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan, 6., qual. Änderung; Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB - Zusammenfassender Beschluss über die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes	1142/2024
--------	---	------------------

Beschluss:

Auf Grund der Abwägung sind keine Änderungen in den Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie in die dazugehörige Begründung einzuarbeiten.

mehrheitlich beschlossen

Ja 20 Nein 3 Anwesend 23 Befangen 0

TOP 23	Bebauungsplan Nr. 41 "Östlich von Oberweihersbuch" der Stadt Stein mit integriertem Grünordnungsplan, 3. qual. Änderung "KFZ-Prüfstelle" und Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan, 6., qual. Änderung; Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB - Beschluss über die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes	1144/2024
---------------	--	------------------

Beschluss:

Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Stein mit integriertem Landschaftsplan in der Fassung vom 24.09.2024 und die Begründung dazu wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. Art. 23 GO beschlossen.

mehrheitlich beschlossen

Ja 20 Nein 3 Anwesend 23 Befangen 0

TOP 24	Bebauungsplan Nr. 41 "Östlich von Oberweihersbuch" der Stadt Stein mit integriertem Grünordnungsplan, 3. qual. Änderung "KFZ-Prüfstelle" und Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan, 6., qual. Änderung; Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB - Satzungsbeschluss Bebauungsplan	1145/2024
---------------	---	------------------

Beschluss:

Die 3. qualifizierte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41 „Östlich von Oberweihersbuch“ der Stadt Stein und die dazugehörige Begründung wird gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. Art. 23 GO in der Fassung vom 24.09.2024 als Satzung beschlossen.

mehrheitlich beschlossen

Ja 20 Nein 3 Anwesend 23 Befangen 0

TOP 25	Anträge, Anfragen, Bekanntgaben
---------------	--

TOP 25.1	Errichtung eines Interimscontainers in Modulbauweise, Wilhelmstraße 17a, 90547 Stein, Bekanntgabe einer dringlichen Anordnung zur Vergabe der Erschließungsarbeiten	1161/2024
----------	--	------------------

Inhalt der Mitteilung:

Die Stadt Stein benötigt dringend Räume zur Betreuung von Schülern in den Nachmittagsstunden. In der Stadtratssitzung im Juli 2024 wurde der neue Standort für eine Einrichtung in der Wilhelmstraße 17 (im Innenhof Rathaus bzw. der kommunalen Gebäude) festgelegt. Zwischenzeitlich ist ferner entschieden worden, dass die künftige Modulanlage nicht für die Hortkinder vorgehalten werden soll, sondern zur Mittagsbetreuung.

Nachdem in der Stadtratssitzung im Juni 2024 die Errichtung eines Interimscontainers in Modulbauweise als dringliche Anordnung vergeben wurde (Vergabe des Mietangebots an die Firma FAGSI) wurde zwischenzeitlich versucht, die notwendigen Erschließungsarbeiten durch andere Baufirmen zu vergeben.

Auf Grund der Sommerpause/Urlaubszeit und der wirtschaftlichen Situation der Bauunternehmen wurden keine weiteren Angebote für die Erschließungsmaßnahmen bei der Stadt eingereicht. Da aber die Aufstellung der Modulbauten schnellstmöglich erfolgen soll, wurde der Auftrag für die Erschließungsarbeiten der Containeranlage als dringliche Anordnung an die Firma FAGSI, 51594 Mosbach erteilt.

Die dringliche Anordnung wird nach Art. 37 Abs. 3 GO wird mit der Sitzung des Stadtrates am 24.09.2024 bekannt gegeben.

zur Kenntnis genommen

Kurt Krömer
1. Bürgermeister

Angela Graf
Schriftführer/in

Entwurf vom 19.09.2024



Satzung der Stadt Stein
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Stadtbücherei der Stadt Stein
(Stadtbüchereigebührensatzung – StbGS)
Vom

Aufgrund von Art. 2 Abs.1 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I) und Art. 22 Abs. 1 des Kostengesetzes (BayRS 2013-1-1-F) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Stadt Stein folgende

Satzung:

Inhaltsübersicht:

Erster Teil: Allgemeine Vorschriften

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

Zweiter Teil: Einzelne Gebühren

- § 4 Gebührenmaßstab, Gebührensätze

Dritter Teil: Schlussbestimmungen

- § 5 Inkrafttreten

Erster Teil Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Stadtbücherei der Stadt Stein werden Gebühren nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Entstehung der Gebühren tatsächlich oder rechtlich zu vertreten hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht in den Fällen
 - a) § 4 Abs. (1) TZ 1 und 2 mit dem Überschreiten der Ausleihfristen,
 - b) § 4 Abs. (3) mit der Erstellung des Mahnschreibens,
 - b) § 4 Abs. (4) mit der Entgegennahme der Vorbestellung und Auftragsannahme durch das Personal der Stadtbücherei,
 - c) § 4 Abs. (5) mit Zustimmung zur Ausleihe ohne Vorlage des Leserausweises sowie mit der Bestellung eines Ersatzausweises,
 - d) § 4 Abs. (6) mit der erstmaligen Ausleihe von Medien sowie mit jeder weiteren Ausleihe nach Ablauf der Frist von einem Jahr seit Entstehen der letzten Ausleihgebührenpflicht,
 - e) § 4 Abs. (7) mit der Geltendmachung der Ersatzpflicht.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührensschuldner sofort zur Zahlung fällig.

Zweiter Teil Einzelne Gebühren

§ 4 Gebührenmaßstab, Gebührensätze

- (1) Für alle Medieneinheiten, auch elektronische, die nach Ablauf der Leihfrist (§ 10 der Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei Stein) nicht zurückgebracht werden, ist eine Gebühr zu entrichten.

Diese beträgt:

- 1. Bei Überschreitung der Ausleihfrist je Medium (Bücher, Brettspiele, Musik-CDs, Hörbücher, Zeitschriften, Bibliothek der Dinge, Tiptoi-Stifte, Tonies, Tonie-Box, Edurino und ähnliche elektronische Geräte) und angefangener Woche:
 - (a) bei Erwachsenen 1,00 Euro

(b) bei Kindern und Jugendlichen

0,50 Euro

2. Bei DVDs und Konsolenspiele je Überschreitungstag:

(a) bei Erwachsenen

1,00 Euro

(b) bei Kindern und Jugendlichen

0,50 Euro

(2) Diese Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn der Benutzer keine schriftliche Mahnung erhalten hat.

(3) Im Falle der Notwendigkeit, dass ein Mahnschreiben erstellt werden muss, wird hierfür zusätzlich eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 10,00 Euro erhoben; dieser Betrag gilt auch für jedes weitere Mahnschreiben.

(4) Für die Vorbestellung von Ausleihmedien wird für jedes Medium eine Gebühr von 0,50 Euro erhoben.

(5) Die Ausleihe ist grundsätzlich nur mit Vorlage des Leserausweises möglich. In Ausnahmefällen ist eine Gebühr von 0,50 Euro zu entrichten. Für die Ausstellung eines Ersatzausweises wird eine Gebühr von 5,00 Euro erhoben.

(6) Für die Benutzung der Stadtbücherei Stein inklusive Online-Ausleihe wird von Erwachsenen eine Jahresgebühr von 12,00 Euro erhoben. Für Kinder und Jugendliche ist die Benutzung der Stadtbücherei gebührenfrei.

(7) Beschädigte oder verlorengegangene Medien müssen vom jeweiligen Benutzer zum Neuwert bzw. Zeitwert ersetzt werden zuzüglich einer Verwaltungsgebühr von 10,00 Euro.

Dritter Teil Schlussbestimmungen

§ 5 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Stadtbücherei der Stadt Stein vom 11. März 2003 außer Kraft.

Stein, den
STADT STEIN

Kurt Krömer
Erster Bürgermeister



Satzung für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung – HStS)

Vom

Aufgrund von Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Stein folgende

Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Steuertatbestand
- § 2 Steuerfreiheit
- § 3 Steuerschuldner, Haftung
- § 4 Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung
- § 5 Steuermaßstab und Steuersatz
- § 6 Steuerermäßigung
- § 7 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung
- § 8 Entstehen der Steuerpflicht
- § 9 Fälligkeit der Steuer
- § 10 Anzeigepflichten und sonstige Pflichten
- § 11 Inkrafttreten

§ 1

Steuertatbestand

Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Stadtgebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

§ 2

Steuerfreiheit

- 1) Steuerfrei ist das Halten von
 - 1. Hunden allein zu Erwerbszwecken, insbesondere das Halten von
 - a) Hunden in Tierhandlungen,
 - b) Hunden, die zur Bewachung von zu Erwerbszwecken gehaltenen Herden notwendig sind und zu diesem Zwecke gehalten werden,
 - 2. Hunden zur Aufgabenerfüllung der in Art. 2 Abs. 13 BayRDG genannten Hilfsorganisationen oder des Technischen Hilfswerks,
 - 3. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
 - 4. Hunden, die von Mitgliedern der Truppen oder eines zivilen Gefolges verbündeter Stationierungsstreit-

- kräfte sowie deren Angehörigen gehalten werden,
5. Hunden, die von Angehörigen ausländischer diplomatischer oder berufskonsularischer Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland gehalten werden,
 6. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
 7. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
 8. Hunden, die für Blinde, Gehörlose, Schwerhörige oder völlig Hilflose (Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen „Bl“, „Gl“ oder „H“) unentbehrlich sind. Maßgebend sind hierbei die Regelungen für Assisenzhunde in Artikel 9 TZ 2 des Teilhabestärkungsgesetzes.
- 2) Für Hunde, die aus einem Tierheim im Gebiet des Bezirks Mittelfranken übernommen werden, wird nach einer Haltungsdauer von zwei Jahren auf Antrag nachträglich eine Steuerbefreiung von 12 Monaten gewährt.

§ 3

Steuerschuldner; Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4

Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung

- (1) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird.
- (2) Wurde das Halten eines Hundes für den Erhebungszeitraum bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so wird die nachweislich dort für diesen Zeitraum erhobene Steuer auf die Steuer angerechnet, die nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt
 - a) für den ersten Hund 130 Euro,
 - b) für den zweiten Hund 150 Euro,
 - c) für jeden weiteren Hund 180 Euro,
 - d) für jeden Kampfhund 500 Euro.

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

- (2) Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassenspezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von

einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind alle in § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit genannten Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

(3) Der erhöhte Steuersatz nach vorgenanntem Abs. (1) d) entfällt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem eine Bescheinigung (Negativzeugnis) gem. § 1 Abs. 2 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit in der jeweiligen Fassung vom Ordnungsamt ausgestellt wurde.

§ 6 **Steuerermäßigung**

- (1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für
1. Hunde, die in Einöden und Weilern gehalten werden. Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind. Als Weiler gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 300 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.
 2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschatzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist. Die Steuerermäßigung tritt nur ein, wenn die Hunde die Brauchbarkeitsprüfung oder eine ihr gleichgestellte Prüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes mit Erfolg abgelegt haben.
 3. Therapiehunde, die eine zertifizierte Therapiehundeprüfung abgelegt haben und nachweislich für soziale und therapeutische Zwecke eingesetzt werden.

Die Steuerermäßigung nach Satz 1 kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden, und zwar für den Ersthund. Sind sowohl die Voraussetzungen der Sätze 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 erfüllt, wird die Steuer nur einmal ermäßigt.

- (2) Hundehalter, die einen auf Grund der Richtlinien des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) erworbenen Hundeführerschein vorlegen, erhalten eine einmalige Ermäßigung der Hundesteuer von 50 % des in § 5 Abs. 1 genannten Steuersatzes für den ersten Hund.

§ 7 **Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung**

(1) Steuerermäßigungen werden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist zu Beginn des Kalenderjahres zu stellen, für das die Steuerermäßigung begehrt wird. In dem Antrag sind die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung darzulegen und auf Verlangen der Stadt glaubhaft zu machen. Maßgebend für die Steuerermäßigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Kalenderjahres, ist dieser Zeitpunkt entscheidend.

(2) Für Kampfhunde wird keine Steuerbefreiung nach § 2 Nr. 7 und 8 und keine Steuerermäßigung gewährt.

§ 8 **Entstehen der Steuerpflicht**

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres oder – wenn der Steuertatbestand erst im Verlauf eines Kalenderjahres verwirklicht wird – am ersten Tag des folgenden Kalendermonats, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 9

Fälligkeit der Steuer

Die Steuerschuld ist mit der auf das Kalenderjahr entfallenden Steuer fällig am 01. März eines jeden Kalenderjahres, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids.

§ 10

Anzeigepflichten und sonstige Pflichten

(1) Wer einen über vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Anschaffung unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Stadt melden.

(2) Wer einen unter vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Vollendung des vierten Lebensmonats des Hundes unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Stadt melden.

(3) Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Stadt eine Hundesteuermarke aus, die der Hundehalter, wenn er außerhalb der Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes mit seinem Hund unterwegs ist, stets mitführen muss.

Der Hundehalter ist verpflichtet, einem Beauftragten der Stadt die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen; werden andere Personen als der Hundehalter mit dem Hund angetroffen, sind auch diese Personen hierzu verpflichtet. Bei Verlust oder Beschädigung der gültigen Steuermarke wird auf Antrag gegen Kostenerstattung eine neue Steuermarke ausgehändigt.

(4) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) muss den Hund innerhalb eines Monats bei der Stadt abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder tot ist oder wenn der Halter aus der Stadt weggezogen ist. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuer-marke an die Stadt zurückzugeben. Bei Besitzwechsel sind der Name und die Anschrift des neuen Besitzers anzugeben; für getötete oder verendete Hunde ist ein Tötungsnachweis vorzulegen. Jede Anschriftenänderung ist innerhalb von vierzehn Tagen dem Steueramt der Stadt mitzuteilen.

(5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, ist das der Stadt innerhalb eines Monats nach Wegfall anzuzeigen.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Hundesteuersatzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2024 tritt die Hundesteuersatzung vom 06. Oktober 2021 außer Kraft.

Stein, den
STADT STEIN

Kurt Krömer

Entwurf vom 19.09.2024

Erster Bürgermeister



**Satzung
über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze
der Stadt Stein
(Hebesatzsatzung)
Vom**

Aufgrund des Art. 22 Abs. 2, Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1998 ((GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385, 586)) und Art. 18 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 ((GVBl. 264), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385)) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 und 2 des Grundsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973 ((BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294)) und Art. 5 des Bayerischen Grundsteuergesetzes vom 10.12.2021 ((GVBl. S. 638), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 21.04.2023 (GVBl. S. 128)) erlässt die Stadt Stein folgende

Satzung:

§ 1 Hebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt
:

- | | |
|---|------------------|
| 1. Grundsteuer A (für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe) | 603 v. H. |
| 2. Grundsteuer B (für Grundstücke) | 765 v. H. |

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2025 in Kraft.

Stein, den
STADT STEIN

Kurt Krömer
Erster Bürgermeister